



Inhalt:

1. Sitzungsbekanntmachung Finanzausschuss
2. Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag in Sachsen-Anhalt am 20. März 2011
3. Impressum

Bekanntmachung

Am Montag, dem 28.02.2011, um 18:00 Uhr findet im Sitzungsraum / I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, die Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Hohe Börde statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

Nichtöffentlicher Teil:

3. Vermarktung von Grundstücken
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Bericht der Verwaltung
6. Anfragen und Anregungen

Öffentlicher Teil:

7. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
8. Bericht des Vorsitzenden
9. Bericht der Verwaltung
10. Erwerb einer Drehleiter DLK 23-12
Vorlage: 374/2011
11. Auswertung Haushaltskennzahlensystem
12. Diskussion Haushalt 2011
13. Anfragen und Anregungen
14. Schließen der Sitzung

Trittel

Bekanntmachung

über die Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag in Sachsen-Anhalt am 20. März 2011

1. Das Wählerverzeichnis zur Landestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Hohe Börde
Wahlkreis 07: Ackendorf WBZ 001, Bebertal WBZ 002, Bornstedt WBZ 003, Nordgermersleben WBZ 012, Rottmersleben WBZ 014, Schackensleben WBZ 015
Wahlkreis 08: Eichenbarleben WBZ 004, Mammendorf WBZ 005, Groß Santerleben WBZ 006, Hermsdorf WBZ 007, Hohenwarsleben WBZ 008, Irxleben WBZ 009, Niedermodeleben I/Oberdorf WBZ 010, Niedermodeleben II/Unterdorf WBZ 011, Ochtmersleben WBZ 013, Wellen WBZ 016

liegt in der Zeit vom 28.02.2011 bis 05.03.2011 während der Dienststunden
von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr Montag bis Freitag
13.30 Uhr bis 15.00 Uhr Montag und Mittwoch
und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr Dienstag und Donnerstag
in der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben,
Bördestraße 8,

Bürgerbüro/Einwohnermeldeangelegenheiten
zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.
Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 05.03.2011 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, in der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8, Bürgerbüro/Einwohnermeldeangelegenheiten Einspruch einlegen.
Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 27.02.2011 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 07 Haldensleben oder im Wahlkreis 08 Wolmirstedt durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieser Wahlkreise oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, die aus wichtigem Grund den zuständigen Wahlraum nicht aufsuchen kann. Wichtige Gründe sind zum Beispiel

- a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält,
- b) wenn er seine Wohnung ab dem 13.02.2011 in einen anderen Wahlbezirk
 - aa) innerhalb der Gemeinde
 - bb) außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,

verlegt,

- c) wenn sie aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder des sonstigen körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

- 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) (bis zum 27.02.2011) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO (bis zum 05.03.2011) versäumt hat,

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,

- c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 18.03.2011, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Nr. 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Stellt eine Person für eine andere Person einen Antrag, muss sie durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist.

Die antragstellende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person von der wahlberechtigten Person bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann übersandt werden oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hohe Börde, den 21.02.2011

Steffi Trittel
Bürgermeisterin

Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,
39167 Hohe Börde OT Irxleben
Tel.: 039204 781-0,
E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde
Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde